

You have downloaded a document from



*The Central and Eastern European Online Library*

The joined archive of hundreds of Central-, East- and South-East-European publishers, research institutes, and various content providers

**Source:** Journal on European History of Law

Journal on European History of Law

**Location:** United Kingdom

**Author(s):** Andreas Raffeiner

**Title:** Susanne Hähnchen: Rechtsgeschichte. Von der Römischen Antike bis zur Neuzeit

Susanne Hähnchen: Rechtsgeschichte. Von der Römischen Antike bis zur Neuzeit

**Issue:** 1/2017

**Citation style:** Andreas Raffeiner . "Susanne Hähnchen: Rechtsgeschichte. Von der Römischen Antike bis zur Neuzeit". Journal on European History of Law 1:157-158.

<https://www.ceeol.com/search/article-detail?id=536199>

versteht in dem Kernnarrativ einer Funktionselite, die 69 n. Chr. die Kaiser machte, ein gutes und formvollendetes Anzeichen auf das Bild einer selbstsicheren Elite, welche sich rastlos in das Regierungsgewaltssystem einschreibt.

Im Schlussabschnitt versucht Geisthardt, mit pointierten und eindringlichen Worten eine Gegenüberstellung zwischen den Texten des Plinius und des Tacitus abzufassen. Während Letztgenannter unter Trajan abermals seiner Wichtigkeit als Historiker Ausdruck verleihen kann, erforscht Plinius sein Subjekt im *otium*. Die indirekte Bestätigung der Herrschaft Trajans ist abschließend weder als Abenteuer noch als Propaganda in Vorstellung zu bringen. Mehr noch: Sie ist ein mehr als eine wegweisendere Ingredienz der Selbstdarstellung, der die *persona* stählt. Das Risiko eines Appells der Schmeichelei darf mit einem aufsehenerregenden Republikanismus als kaduk angesehen werden, den Tacitus und Plinius deutlich betonen. Zusammenfassend trägt die Elite ein Stück zur Harmonisierung der ehrwürdigen Meritokratie der Senatoren und der unangefochtenen trajanischen Autokratie bei.

Geisthardt komplettiert das erstklassige und ausführlich recherchierte Werk mit drei Anhängen. Dazu zählt eine Übersicht konularer Staathalter und deren bürgerliche und militärische Curricula prätorischer Prägung zwischen 70 und 235 n. Chr., ferner eine in Tabellenform aufgebaute Aufstellung, die die mehrfachen Referenzen auf Domitian im Panegyrikus mit den Geschichtsbezügen auf andere Kaiser gegenüberstellt und eine Nennung aller in den Historien des Tacitus angeführten Senatoren mit anschaulichen und knappen Angaben ihrer Haltung zu den Principes des Vierkaiserjahres und zu ihrer militärischen Tätigkeit.

Auf diese Weise kann man das Buch Geisthardts als ein sehr gelungenes und methodisch klar durchdachtes angesehen. Es ist ein Paradebeispiel für Althistoriker, die Antworten auf Fragestellungen im Hinblick auf das Auftreten der Elite im literaturgeschichtlichen Zusammenhang ausfindig machen wollen. Überdies darf die soziale Komponente zu keiner Zeit fehlen. Mit akribischer Sorgfalt und einem reichen Wortschatz ist der Autor sehr in seiner vielfältig und verflochten scheinenden Materie vertieft. Selbst der nebeneinander aufgezone Wirkungskreis zweier Themenkomplexe stört nicht weiter den Lesefluss. Dass man das Eine oder Andere feiner trennen und die Unterschiede zwischen Plinius und Tacitus ausarbeiten könnte, schadet dem positiven Gesamteindruck des Werkes nicht. Jedenfalls überzeugt der Autor mit seiner Darbietung der ausgearbeiteten Texte und der Autoaffirmation der Senatsmitglieder im Hinblick auf Historie und Jetzt. Also wird dem Leser relativ schnell vor Augen geführt, dass die Diskussion der Selbständigkeit wegen der auf Machtkonzentration und -erhalt hinweisenden Strukturen, Machtverhältnisse und -abhängigkeiten Schiffbruch erleiden oder wie es eine andere Rezensentin hervorragend und frappant in klare und keinesfalls beschönigende Worte fasste, ins Leere laufen musste. Es ist daher abzuleiten, dass dieser Fall auch den altherwürdigen Historikern bewusst war. Diese Ambivalenz wäre gewiss andeutungsweise oder skizzenhaft in dem hochinteressanten Werk Geisthardts so etwas wie ein Sahnehäubchen gewesen, kann aber auch als eine Herausforderung für neue Forscher in dieser so eng verflochtenen Thematik und deren Arbeiten in diesem komplizierten und bisweilen unübersichtlich angehauchten Gebiet der Alten Geschichte gelten.

*Andreas Raffener\*\**

\* Meinem akademischen Lehrer em. o. Univ.-Prof. Dr. Reinhold Bichler zum 70. Geburtstag, der mir mehr als nur das Einmaleins des Imperium Romanum beigebracht hat, in Dankbarkeit und steter Verbundenheit gewidmet.

\*\* Mag. phil. Andreas Raffener, Philosophisch-Historische Fakultät, Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Österreich.

*Susanne Hähnchen*

## Rechtsgeschichte. Von der Römischen Antike bis zur Neuzeit (fünfte Auflage).

Heidelberg: C.F. Müller, 2016, XXIV, 465 S., ISBN 978-3-8114-9421-3

Das bunte, weiträumige und mitunter nicht immer ganz einfache Themenfeld der Rechtshistorie bringt eine beinahe unendliche Anzahl von Publikationen verschiedenster Art ans Tageslicht. Auch Lehrbücher gibt es in Hülle und Fülle. Diese haben das hehre Ziel, die Zweckdienlichkeit des Lesers zu vereinen. Wenn man die jüngste Entwicklung in Anbetracht der Dimension des Stoffes betrachtet, war die Differenzierung nach außen immer wichtig, auch wenn es aner kennenswerte Versuche gibt, den Studierenden das Einmaleins der Rechtsgeschichte als eine in sich geschlossene Ganzheit begreifbar zu machen. Das ist der Autorin Susanne Hähnchen mehr als nur gelungen.

Hähnchens Lehrbuch richtet sich in kompakter und konziser Form im Regelfall an Studierende, aber auch an historisch Interessierte. Außerdem dient es als Vorlesungsbegleiter im Kernfach Rechtsgeschichte. Des Weiteren kann es gewinnbringend zur Festigung im Rahmen des Schwerpunktbereichs zu Rate gezogen werden. In der Überlieferung der vier vorigen Vorlagen wird der historische Bogen von der römischen Antike über das Mittelalter und die Neuzeit bis hin zur deutschen Wiedervereinigung gespannt. Nicht fehlen dürfen Kapitel über die Strafrechtsgeschichte, die Verfassungshistorie im 19. Jahrhundert, die Weimarer Republik und die NS-Ära zwischen 1933 und 1945.

Didaktisch ist das zu rezensierende Buch auch von größter Tragweite. Für den ersten Einstieg werden neben der Erklärung wichtiger Begrifflichkeiten auch Hinweise von rechtshistorischen Arbeiten oder Verfassen von schriftlichen Hausarbeiten gegeben. Allgemein verständliche und Vergleiche in Tabellenform von (rechts)geschichtlich bedeutenden Abläufen geben dem Leser einen Überblick über die folgenden Kapitel. Bleiben die Quellen. Ihre Verknüpfung – falls erforderlich mit Übersetzung – erleichtert dem Interessierten, das Gelernte und Zeiträume mit ihren eigenen Frage- und Problemstellungen zu begreifen.

Wie die vierte Auflage ist das zu besprechende Buch von Hähnchen geschrieben worden. 1969 in Berlin-Pankow geboren, schloss die Autorin 1995 das Studium der Rechtswissenschaften in Berlin ab. Später wirkte sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin von Uwe Wesels und wissenschaftliche Assistentin von Friedrich Ebel. 2007 wurde sie für bürgerliches Recht, römisches Recht und Privatversicherungsrecht habilitiert. Seit nunmehr sieben Jahren hat sie in Bielefeld einen Lehrstuhl für bürgerliches Recht, deutsche und europäische Rechtsgeschichte sowie Versicherungsrecht inne. Nach der sehr guten und zum Studium einladenden Einführung hat Hähnchen die Quellen des Werkes aufrechterhalten, zumal sie es durchaus erleichtern, sich in die mannigfaltigen Zeiträume und Forschungsgegenstände hineinzusetzen. Überdies sind jede Menge Querverweise eingefügt, die Zusammenhänge noch deutlicher und verständlicher machen sollen. So nebenbei ist das Erkennen von Zusammenhängen für jeden, einerlei, ob es ein Geschichtswissenschaftler, ein Jurist oder ein Nichtstudierender ist, wohl für die eigene Denkweise wichtig.

*Andreas Raffener\**

\* Mag. phil. Andreas Raffener, Philosophisch-Historische Fakultät, Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Österreich.

*Christian Fischer – Walter Pauly (Hrsg.)*

## Höchstrichterliche Rechtsprechung in der frühen Bundesrepublik.

Tübingen: Mohr Siebeck, 2015, 332 S., ISBN: 978-3-16-154032-5

Man muss sich vor Augen halten, dass das politische System der Bundesrepublik durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts oft schon (bisweilen scherzhaft) als Karlsruher Republik bezeichnet wird. Trotzdem ist die wissenschaftlich tradierte Rolle der frühen politischen Justizgeschichte kaum vorhanden und bis vor kurzer Zeit ein weißer Fleck in der rechtshistorischen Forschungslandschaft geblieben.

Das Herausgeberduo Christian Fischer und Walter Pauly hat den hehren Versuch gestartet, sich mit der Historie der Justiz zu beschäftigen. Im Sommersemester 2014 fand eine hochdotierte Ringvorlesung an der Jenaer Friedrich-Schiller-Universität statt, welche die höchstrichterliche Rechtsprechung in der frühen Bundesrepublik zum Inhalt hatte. Die Ergebnisse finden im zu rezensierenden Sammelband Platz. Doch trotzdem ist das Ganze erst ein Schritt in der Forschung und ein Hinweis auf in der Tat spannende Rechtsfälle. Insgesamt kann man sagen, dass man die spätere politische Geschichte auch erforschen kann. Denn die Justiz hat mehr zu bieten als nur die NS-Vergangenheitsbewältigung.

Walter Pauly betont in seinem profunden Text den unaufhaltsamen Aufstieg des Bundesverfassungsgerichts und geht sogar so weit, das Ganze als Selbstinszenierung eines Verfassungsorgans, schenkt man seinem Untertitel Glauben, zu sehen. Christoph Ohler beschäftigt sich auf höchst interessante Weise mit der Rückkehr in die internationale Gemeinschaft und charakterisiert das Bundesverfassungsgericht als Türhüter des offenen Staates. Christian Fischer dokumentiert in seiner lesenswerten Abhandlung „Bundesgerichtshof als Reichsgericht?“ offenkundig den Aufbau des oberen Bundesgerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit und seine frühe Zivilrechtsprechung. Christian Alexander beschreibt in seinem guten Aufsatz den Einfluss des Verfassungsrechts in der frühen Rechtsprechung des II. Zivilsenats des BGH. Tiefgründig sind auch die Zeilen von Giesela Rühl. Wer ihren Aufsatz liest, versteht das Wesentliche des Einflusses des Grundgesetzes auf die (frühe) Rechtsprechung des BGH zum Internationalen Privatrecht.

Edward Schramm beschreibt in seiner wegweisenden Untersuchung „Skalen der strafrechtlichen Verantwortung für Systemunrecht“ die täterfreundliche Gerichtsbarkeit, welche tonangebend mit einer Schlussstrichmentalität diese förderte. Burkhard Jähnke listet in seiner genauen Untersuchung „Aufräumen und neu Beginnen“ sowohl Fälle als auch Urteile zum Ost-West-Konflikt auf und wirft jede Menge Fragen in den Raum, deren Antworten alle für sich ein eigenes Buch ergeben könnten. Heiner Alwart macht sich nützliche Gedanken über den Sinn und Unsinn in der „öffentlichen“ Hauptverhandlung und geht dabei auf das Leben von Fritz Bauer (1903–1968) ein, welchen er als entscheidenden Generalstaatsanwalt für das 21. Jahrhundert sieht. Michael Brenner bildet in seiner aufschlussreichen Arbeit den Parteibegriff in der Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts heraus, während Matthias Knauf sich gekonnt mit der wirtschaftlichen Freiheit im paternalistischen Staat befasst. Dabei beschäftigt er sich mit Betrachtungen im Lichte der frühen Rechtsprechung des BVerwG.